

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 4 (1801)

Rubrik: Vollziehungs-Rath

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 04.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der neue Schweizerische Republikaner.

Freitag, den 16 October 1801.

Siebentes Quartal.

Den 23 Vendémiaire. X.

Vollziehungs-Rath.

Beschluß vom 16. September,
die Schifferordnung für den Waarentransport zwischen
Zürich und Wallenstadt enthaltend.

(Beschluß.)

§. 14. Reckerordnung.

Der Oberschiffmeister des Cantons Linth ist verbun-
den, für genugsame Leute und Pferde zum Recken an
der Linth zu sorgen. Er bestellt daher die Recker, wie
er es für die beste Besorgung am tauglichsten findet,
doch so, daß bey einem gemeinschaftlichen Accord keine
Classe vor der andern den Vorzug habe. Die Beloh-
nung wird durch Vergleich unter Anleitung der Kauf-
und Waaghauscommission und mit Ratification der
Verwaltungsbehörde des Cantons Linth festgesetzt. Die
Güterschiffe haben im Recken den Vorzug; gemeine
Schiffe dürfen ihre leeren Schiffe nicht selbst recken,
sondern sie müssen solche durch die bestellten Recker füh-
ren lassen um den Lohn. Wann aber die Linth zu
klein wäre, ganze Ledenen zu tragen, und Schiffe
mit sogenannten Lödlichiffen vorhanden sind, die, um
nicht leer hinauf zu fahren, Güter laden wollen, zah-
len sie nur den halben Recklohn. Die Recker werden bey
Zufrieren des Sees zu der Fuhr über Land angestellt,
insofern sie einen billigen Fuhrlohn eingehen.

§. 15. Unterhaltung des Linthbette und der Reckwege.

Das Linthbett soll nach alter Bestimmung durchaus
36 Zürcherschuh weit offen und unverschlagen erhalten
werden. Um aber das Wasser in einem schiffbaren
Rinn beyammen zu halten, braucht es stete Aufsicht,
Kosten und Arbeit. Die Aufsicht soll nicht nur allen
Antheilhabern an der Schiffahrt anbefohlen seyn, also
daß sie anzeigen, wo ein Wuhr Gefahr leidet oder
etwas die Schiffahrt hindern könnte, sondern auch den
Chefs oder Führern jeder Classe zur besondern Pflicht
und sie für vernachlässigte Anzeigen verantwortlich ge-

macht werden; desgleichen soll der Oberschiffmeister des
Cantons Linth, als ein in dieser Sache erfahrner Mann,
jeden Monat den Augenschein von der Beschaffenheit
des Linthbette und der Reckwege einnehmen, und der
Kauf- und Waaghauscommission die allfälligen erforder-
lichen Ausbesserungen angeben, welche sich dann an
die Verwaltungsbehörde des Cantons Linth wenden
wird, um die Ausführung davon besorgen zu lassen.
Die nöthigen Fonds dazu werden aus den im §. 6.
angegebenen Quellen bezogen, und wo immer möglich
soll nach und nach ein Fond für außerordentliche Ver-
besserungen errichtet werden, um dem Staat, dem
sonst die Unterhaltung dieser Reckwege obläge, solche
gänzlich abzunehmen. Der nun von jedem Collo Kauf-
mannsgut für immer festgesetzte Ueberlohn von 1 Bz.
6 Rp. und Abtrag von 2 Bz. 1 $\frac{1}{3}$ Rp. wird von dem
Waagmeister in Zürich eingezogen, von dem unterwegs
fallenden Gut aber an dem Ort der Ladung, und halb-
jährlich dem Waagmeister in Zürich mit Berechnung
zugefandt. Da indessen auch von den übrigen Privat-
Schiffen ein Ueberlohn zu beziehen ist, nämlich von
einer Ladung auf, und niederwärts zusammen 4 Bz.
2 $\frac{2}{3}$ Rp., und von einem Lödlichiff 2 Bz. 1 $\frac{1}{3}$ Rp.
so geheiffenen Linthdicken, so wird der Oberschiffmeister
des Cantons Linth solchen einziehen, und halbjährlich
dem Waagmeister in Zürich zu Händen der Kauf- und
Waaghauscommission verrechnen.

§. 16. Winterfuhr.

Wann die Schiffahrt durch das Zufrieren des Sees
mehr oder weniger unterbrochen ist, so werden die
Güter über Land geführt. Zu dem Ende hin sollen
die Landstrassen zu beyden Seiten des Sees und der
Linth zwischen Zürich und Wesen durchaus frey und
ungehindert befahren werden können, übrigens aber die
Schiffe von Zürich aus so weit fahren, als der See
offen, und dabey eine sichere Lande und Dachung zu
finden ist, doch soll dieses unbeschadet der Zölle und

Weggelder geschehen. Die Oberschiffmeister werden alsdann unter Leitung der Kauf- und Waaghauscommission die Güterfertigung mit Hülfe und für Rechnung der Schiffergesellschaft, deren hinterlegte Caution auch für die Sicherheit dieser Expedition haftet, besorgen. Sie bestimmen die Löhne, können Fuhrleute annehmen, wo sie die sichersten und billigsten finden, werden aber sonderheitlich auf die Recker Bedacht nehmen. Sie sollen ordentliche Scripturen führen, keine Fuhr ohne nummerirte Ladjedul abgeben, und alles durch verständige Commis an Ort und Stelle besorgen lassen. Nichts destoweniger werden alle Güter in die Kaufhäuser und Susten geliefert und allda empfangen auf Art und Weise, wie es bey offnem See vorgeschrieben ist.

Die Frachten für diese Fuhren sowohl als die Belohnung für die außerordentliche Bemühung der Oberschiffmeister werden von der Kauf- und Waaghauscommission auf Genehmigung der beydsseitigen Administrationsbehörden bestimmt.

§. 17. Fuhr durch das Sarganserland.

Die Expedition der Güter von Wallenstadt bis nach Chur ist unter gehöriger und obrigkeitlicher Aufsicht den Waag- und Sufmeistern von Wallenstadt und Ragaz übertragen.

Wer sich der Factorfrung annehmen will, soll dazu patentirt und mit Instruktion versehen seyn. Die Factoren sollen zu jeder Fuhr richtige und nummerirte Fuhrbriefe geben, und selbige alle Quartal gegen einander samt ihren Kosten abrechnen. Alle Güter sollen gewogen und wohl verwahrt, und das Gewicht in die Frachtjedul verzeichnet werden. Die Factoren haben sich nicht an die bisherige Rottordnung zu halten, sondern einzig auf das Beste der Expedition zu sehen. Wer mit ganzen Frachtwagen von Wallenstadt nach Chur und vice versa fahren will, darf es frey thun; Niemandem aber soll Ladung ertheilt werden, er sey dann mit Stroh und Deckung zu Beschüzung der Waare hinlänglich versehen. Die nähern Bestimmungen können jedoch erst von der Administrationsbehörde des Cantons Rhätien mit Zustimmung der beyden übrigen getroffen werden.

§. 18. Aufsicht und Justiz.

Die Oberaufsicht auf die Befolgung der Schiffahrtsordnung auf der ganzen Route bleibt nach ihrem ganzen Inhalt den Verwaltungsbehörden der Cantone Zürich und Linth vorbehalten, die jedoch solche für den Detail, der Kauf- und Waaghauscommission in

Zürich einstweilen überlassen. Alle Streitigkeiten aber die sich über den administrativen Theil der gesammten Schifferordnung erheben, müssen an die betreffende Verwaltungsbehörde gebracht werden, welche alsdann das gutachtliche Befinden der Kauf- und Waaghauscommission darüber einholen wird. Insofern hingegen die vorkommenden Streitigkeiten Prozesse über Wein und Dein betreffen, sollen in Ermanglung von Commerc, Tribunalien und wegen der mannigfaltigen Schwierigkeiten, die jede andre Einrichtung mit sich führen würde, provisorisch bis und so lange eine besondere kaufmännische Rechtspflege statt haben wird, die Distriktgerichte der beyden Hauptorte Zürich und Glarus, je nachdem der streitige Fall sich in eint oder anderm Canton ereignet hat, mit Vorbehalt der Appellation an das Cantonsgericht, als competirliche Richter erster Instanz, denen es frey steht, der Kauf- und Waaghauscommission ein Parere abzufodern, aufgestellt werden.

Dieser Beschluß soll durch den Druck bekannt gemacht, und dem Minister der innern Angelegenheiten aufgetragen werden, für die Vollziehung desselben zu sorgen. Folgen die Unterschriften.

Gesetzgebender Rath, 9. Sept.

(Fortsetzung.)

(Beschluß der Botschaft des Vollz. Rathes, die Veröffentlichung zweyer Niederlagshäuser zu Imisee und Rügnacht, betreffend.)

Hiezu giebt der Reg. Statthalter, B. Truttmann, den Anlaß, da er, um seinem Sohn die Expedition einzurichten, den Schatzungsvertrag, welcher für die Sufst zu Imisen 800 Fr. und für jene zu Rügnacht 1200 Fr. beträgt, anbietet, und sich ferner verpflichtet:

1. Dieses Gebäude herzustellen und zur Niederlage für die durchgehende Kaufmannsgüter zu widmen und zu erhalten.

2. Jedem Bürger, welcher auch eine Expedition unternehmen würde, gegen ein billiges Sufsgeld (worüber die obrigkeitliche Moderation vorzubehalten ist) die Niederlage in gedachten Susten zu gestatten.

3. Den 3ten Theil der Karrenstrasse vom außern Lauterbach bis nach Imisee, welcher eine Beschwerde des Staats ist, für alle Zeiten zum Unterhalt zu übernehmen.

Da der B. Truttmann gegen das Gesetz nicht begünstigt werden kann, Niemand aber ohne Eigenthum